

Der Bürgermeister

**Fachdienst Rat und Bürgermeister**  
Frau Petra Noack, Tel. 171451

**TOP: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18.11.2008**

Beschlussvorlage Nr. 017/2015

Produkt: 010 020 020 Steuerungsunterstützung der Vewaltungsleitung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.02.2015

**Finanzielle Auswirkungen?**       ja       nein

investiv       konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: Personal- und Sachkosteneinsparungen bei der Durchführung von Bürgerentscheiden

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:       nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend:            /            /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 26 Gemeindeordnung NRW

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18.11.2008 in der Fassung der ersten Änderung vom 15.03.2010.

### **Begründung:**

Nach der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 regelt die Gemeinde die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung. Die Spitzenverbände haben hierzu entsprechende Mustersatzungen erarbeitet.

Die Stadt Lüdenscheid hat am 18.11.2008 eine entsprechende Satzung erlassen, hierbei wurden die Empfehlungen der Mustersatzung übernommen.

In § 1 Absatz 2 der Satzung ist festgelegt, dass die Abstimmung grundsätzlich durch Brief stattfindet. Diese Möglichkeit der Abstimmung ist von Wahlen bekannt. Das Verfahren ist zwar deutlich kostengünstiger als eine Urnenabstimmung, jedoch trotzdem mit bürokratischen Hürden und erheblichen Kosten verbunden.

- Die Stimmberechtigten erhalten eine Benachrichtigung zur Abstimmung über einen Bürgerentscheid. Um abstimmen zu können, müssen die Stimmberechtigten – wie bei der Briefwahl – einen Stimmschein beantragen. Erst dann werden die Unterlagen zur Briefabstimmung übersandt.
- Diese bürokratische Hürde führt auch in der Verwaltung zu einem erheblichen Aufwand, da entsprechend Personal für die Entgegennahme der Anträge auf Briefabstimmung und Ausstellung der Abstimmungsunterlagen eingesetzt werden muss. Dieses Personal steht dem Bürgeramt für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen nicht mehr zur Verfügung.
- Die Kosten für den Versand der Abstimmungsunterlagen müssen von der Stadt Lüdenscheid getragen werden. Hinzu kommen Nachgebühren für unfrankierte Briefe zur Beantragung der Abstimmungsunterlagen.

Um das Ganze bürgerfreundlicher und organisatorisch effektiver abzuwickeln und damit Kosten im Bereich Personal und Versand deutlich zu senken, wird vorgeschlagen, den Stimmberechtigten mit der Benachrichtigung auch direkt die Briefabstimmungsunterlagen zu übersenden. Das Prozedere wird erheblich reduziert und einfacher. Da die Teilnahme an der Abstimmung nicht mehr erst beantragt werden muss, ist zudem davon auszugehen, dass von der Möglichkeit der Abstimmung in stärkerem Maße Gebrauch gemacht wird.

Die Verfahrensänderung muss in die Satzung aufgenommen werden. § 4 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Benachrichtigung enthält*

- 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der bzw. des Abstimmungsberechtigten,*
- 2. die Nummer, unter der die bzw. der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,*
- 3. die Abstimmungsinformation gemäß § 5 dieser Satzung,*
- 4. den Stimmschein mit den Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.“**

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Lüdenscheid, den 29.01.2015

*gez. Dieter Dzewas*

Dieter Dzewas

### **Anlage/n:**

**Entwurf Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden.**